

Zusatzentgelt für Testung auf Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß der Vereinbarung nach § 26 Abs. 2 KHG

Für Kosten, die dem Krankenhaus für Testungen von Patientinnen und Patienten, die zur volloder teilstationären Krankenhausbehandlung in das Krankenhaus aufgenommen wurden, auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 entstehen, rechnet das Krankenhaus auf Grund der Vereinbarung nach § 26 Abs. 2 KHG gesondert folgende Zusatzentgelte ab:

ZETESTCOV2:

Testungen durch Nukleinsäure Nachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 mittels PCR bei Patientinnen und Patienten mit Aufnahmedatum ab dem 16.06.2020: 52,50 €

Zuschlag zur Finanzierung von nicht anderweitig finanzierten Mehrkosten aufgrund der Behandlung von SARS-CoV-2 gemäß § 5 Abs. 3i KHEntaG

Zur Finanzierung von nicht anderweitig finanzierten Mehrkosten, die auf Grund des Coronavirus SARS-CoV-2 im Rahmen der voll- oder teilstationären Behandlung von Patientinnen und Patienten entstehen, die vom 01.10.2020 bis einschließlich 31.12.2021 in ein Krankenhaus aufgenommen werden, wird vom Krankenhaus ein Zuschlag erhoben.

Sonstige Zuschläge:

ZUBPMED:

Zuschlag für die medizinisch notwendige Aufnahme einer Begleitperson. Sollte im Rahmen der Behandlung aus medizinischen Gründen die Mitaufnahme einer Begleitperson erforderlich sein, kann nach § 17b Abs. 1a Nr. 7 KHG für jeden Belegungstag (ausgenommen Entlassungsoder Verlegungstag) ein Zuschlag für Unterkunft und Verpflegung der Begleitperson abgerechnet werden.

Vor- und Nachstationäre Behandlung

Hierbei handelt es sich um die Berechnung von Entgelten für vor- und nachstationäre Behandlungen nach § 115a SGB V. Eine Berechnung findet dann statt, wenn diese Entgelte nicht bereits mit der Fallpauschale abgegolten sind. Diese Leistungen werden pauschal vergütet. Eine vorstationäre Behandlung ist neben der DRG-Fallpauschale nicht gesondert abrechenbar, § 8 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 KHEntgG. Die Berechnung einer nachstationären Behandlung zusätzlich zu einer DRG-Fallpauschale ist nur möglich, wenn die Summe aus den stationären Behandlungstagen und den vor- und nachstationären Behandlungstagen die Grenzverweildauer der DRG- Fallpauschale übersteigt.

Entgelte für neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden (NUB):

Neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, deren Vergütung noch nicht sachgerecht vereinbart ist, sind gemäß § 6 Abs. 2 KHEntgG durch gesonderte Zusatzentgelte abzurechnen. Die Höhe der Entgelte wird zwischen dem Krankenhaus und den Kostenträgern vereinbart.